

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 8. Juni 2022

ANFRAGE

Forderungsausfälle beim WOBI

Der Verwaltungsrat des Institutes für den sozialen Wohnbau (WOBI) hat am 09.05.2022 mit dem Beschluss Nr. 23 die Verordnung betreffend die buchhalterische Löschung der uneinbringlichen sowie der geringfügigen Forderungen genehmigt. Der genannte Beschluss wurde für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Wie wurde bisher die buchhalterische Löschung der uneinbringlichen sowie der geringfügigen Forderungen durchgeführt, welche das Institut gegenüber seinen Schuldnern geltend macht, sofern keine Gerichtsverfahren anhängig sind?
2. Mit wie vielen uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen, welche einer Löschung unterzogen wurden, war das WOBI in den Haushaltsjahren 2018, 2019, 2020 und 2021 konfrontiert?
3. Wie hoch waren die insgesamten Summen der Löschungen, wie sie aus der vorhergehenden Frage hervorgehen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den obigen Jahren gebeten.
4. Welche Staatsbürgerschaften hatten die physischen Personen, auf denen die uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen zurückgehen? Es wird wiederum um eine Aufschlüsselung nach den obigen Jahren gebeten.
5. Von welchen uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen, welche einer Löschung unterzogen werden, geht das WOBI für das Haushaltsjahr 2022 aus und wie hoch ist die insgesamte Summe?
6. Welches sind und waren die vorwiegenden Gründe, die zur Löschung von uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen führten?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 09.09.2022

An Frau Abgeordnete
Mair Ulliulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An die Präsidentin des Südtiroler Landtages
Rita Matteidokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 2188 vom 08.06.2022 - Forderungsausfälle beim WOBI**

Frage 1: Wie wurde bisher die buchhalterische Löschung der uneinbringlichen sowie der geringfügigen Forderungen durchgeführt, welche das Institut gegenüber seinen Schuldnern geltend macht, sofern keine Gerichtsverfahren anhängig sind?

Bis zur Genehmigung des Beschlusses Nr. 23 vom 09.05.2022 erfolgte die buchhalterische Löschung der Forderungen mit Maßnahme des Generaldirektors über den gesetzlichen Verzicht der Forderungseintreibung. Mit Beschluss Nr. 23 vom 09.05.2022 trennt man den Augenblick der buchhalterischen Löschung der Forderungen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Erstellung der Bilanz vom gesetzlichen Verzicht der Forderungseintreibung. Dieser Beschluss hat den Zweck, die Forderungsverluste in der Bilanz korrekt anzuführen, unbeschadet der Möglichkeit des Institutes, weitere rechtliche Maßnahmen für die Eintreibung der Forderungen selbst zu ergreifen.

Frage 2: Mit wie vielen uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen, welche einer Löschung unterzogen wurden, war das WOBI in den Haushaltsjahren 2018, 2019, 2020 und 2021 konfrontiert?

Jahr 2018	Gelöschte Forderungen gegen ehemalige Mieter	26
Jahr 2019	Gelöschte Forderungen gegen ehemalige Mieter	248
Jahr 2020	Gelöschte Forderungen gegen ehemalige Mieter	13
Jahr 2021	Gelöschte Forderungen gegen ehemalige Mieter	174

Frage 3: Wie hoch waren die insgesamt Summen der Löschungen, wie sie aus der vorhergehenden Frage hervorgehen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den obigen Jahren gebeten.

An dieser Stelle sei vorausgeschickt und ergänzt:

- Im Jahr 2021 betrug das Gesamtvolumen Bilanz des Wobi Euro 60.426.576 davon Mieteinnahmen Euro 40.270.597
- Im Jahr 2020 betrug das Gesamtvolumen Bilanz des Wobi Euro 61.994.567 davon Mieteinnahmen Euro 39.821.092



- Im Jahr 2019 betrug das Gesamtvolumen Bilanz des Wobi Euro 57.567.632 davon Mieteinnahmen Euro 38.910.899

Jahr 2018	Gesamtbetrag gelöschte Forderungen € 46.476
Jahr 2019	Gesamtbetrag gelöschte Forderungen € 100.493
Jahr 2020	Gesamtbetrag gelöschte Forderungen € 26.590
Jahr 2021	Gesamtbetrag gelöschte Forderungen € 293.438

Frage 4: Welche Staatsbürgerschaften hatten die physischen Personen, auf denen die uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen zurückgehen? Es wird wiederum um eine Aufschlüsselung nach den obigen Jahren gebeten.

Jahr 2018 – 20 Italien, 1 Albanien, 1 Algerien, 1 China, 1 Iraq, 1 Lybien, 1 Tunesien;
 Jahr 2019 – 214 Italien, 3 Albanien, 2 Algerien, 1 Armenien, 1 Österreich, 2 Deutschland, 3 Indien, 2 ex Jugoslawien, 11 Marokko, 2 Pakistan, 3 Senegal, 4 Tunesien;
 Jahr 2020 – 13 Italien;
 Jahr 2021 – 154 Italien, 3 Albanien, 2 Österreich, 1 Deutschland, 1 Ghana, 2 ex Jugoslawien, 1 Mazedonien, 3 Marokko, 2 Pakistan, 1 Rumänien, 1 Senegal, 1 Schweiz, 2 Tunesien.

Frage 5: Von welchen uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen, welche einer Löschung unterzogen werden, geht das WOBI für das Haushaltsjahr 2022 aus und wie hoch ist die insgesamt Summe?

Das Wohnbauinstitut geht im Jahr 2022 von einer Löschung von ca. 40 uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen im Gesamtausmaß von ca. 350.000 Euro aus.

Frage 6: Welches sind und waren die vorwiegenden Gründe, die zur Löschung von uneinbringlichen sowie geringfügigen Forderungen führten?

Jahr 2018 – 1 Forderung gegen ehemalige Mieter wegen Konkurs gelöscht; 4 Forderungen gegen ehemalige Mieter wegen Todes der Mieter ohne Erben gelöscht; 21 Forderungen gegen ehemalige Mieter weniger als € 30,00 Wert gelöscht.
 Jahr 2019 – 248 Forderungen gegen ehemalige Mieter laut Gesetzesdekret Nr. 119 vom 23.10.2018 gelöscht (Schuldpositionen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro, deren Eintreibung den Einzugsdiensten vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 übertragen wurden, wurden laut Gesetzdekrets 119/2018 gestrichen)
 Jahr 2020 – 13 Forderungen gegen ehemalige Mieter wegen Todes der Mieter ohne Erben gelöscht.
 Jahr 2021 – 174 Forderungen gegen ehemalige Mieter laut Gesetzesdekret Nr. 41 vom 14.07.2021 gelöscht (Schuldpositionen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, betreffend Schuldner die im Steuerjahr 2019 ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 30.000 Euro aufwiesen, deren Eintreibung den Einzugsdiensten vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 übertragen wurden, wurden laut Gesetzdekrets Nr. 41/2021 gestrichen).

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
 -Landesrätin-
 (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)